

Stadtverordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Neukloster

Vom 20.06.2000

Aufgrund des § 17 Abs.1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 25. März 1998 (GVOBl. M-V S. 335), erlässt der Bürgermeister der Stadt Neukloster mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 13.06.2000 die nachfolgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Bereich der Stadt Neukloster mit den Ortsteilen Neukloster, Neuhof, Nevern, Ravensruh, Sellin und Rügkamp.

§ 2 Plakatierung

Werbeanlagen sind nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) mit Ausnahmen nach § 65 Nr.46 LBauO M-V genehmigungsbedürftig. Die Genehmigungsfähigkeit wird nach Baugenehmigungsverfahren geprüft. Plakate und sonstige Beschriftungen dürfen nur mit Genehmigung der Stadt an den hierfür von der Verwaltung vorgesehenen Standorten angebracht werden.

§ 3 Ruhezeiten und Lärmbekämpfung

Im Geltungsbereich dieser Verordnung hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer mehr als den Umständen nach vermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt wird. Als Nachtruhe gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen zusätzlich die Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr als Mittagsruhe.

- (1) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Unter das Verbot fallen insbesondere die Benutzung von motorbetriebenen Handwerksgeräten und ähnlichen lärmverursachenden Maschinen und Geräten.
- (2) Rasenmäher dürfen, außer solche im land- und forstwirtschaftlichen Einsatz, gemäß § 6 Abs.1 der Achten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Rasenmäherlärm-Verordnung-8. BImSchVO) vom 13.07.1992 (BGBl I S. 1248) in der Zeit von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen und während der Ruhezeiten nicht betrieben werden.
- (3) Ausnahmen sind zulässig, wenn besondere öffentliche Interessen die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebieten.

- (4) Bei der Benutzung und dem Betrieb von Kraftfahrzeugen ist im Geltungsbereich untersagt,
- a) jegliches Abgeben von Schallzeichen (Hupen), das nicht der Warnung eines gefährdeten Verkehrsteilnehmers dient,
 - b) die unnötige Erzeugung von Abgasen und gesteigertem Motorenlärm, insbesondere im Leerlauf.

Im Übrigen gilt das Gesetz über Sonn- und Feiertage (FTG M-V) vom 18.06.1992 (GVOBl. M-V S. 342), zuletzt geändert am 20.12.1994 (GVOBl. M-V 1994 S. 1055).

§4 Tierhaltung

- (1) Die Haltung und Unterbringung von Tieren aller Art hat so zu erfolgen, dass vermeidbare Störungen oder Belästigungen nicht hervorgerufen werden können. Insbesondere sind Geruchs- und Lärmbelästigungen zu vermeiden und zu verhindern.
- (2) Bei Verunreinigungen sind die Tierhalter zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der anderer Verpflichteter (z.B. Anlieger) vor.
- (3) Hunde sind außerhalb des befriedeten Besitztums an der Leine zu führen.

Im Übrigen gilt für die Tierhaltung das Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.05.1998 (BGBl I S. 1105, ber. S. 1818).

§ 5 Reinigung von Fahrzeugen

Fahrzeuge aller Art dürfen nicht außerhalb von zugelassenen Waschanlagen gewaschen werden.

Das Waschen von Fahrzeugen auf öffentlichen Plätzen, Wegen, Straßen und Anlagen sowie auf Privatgrundstücken ist aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695) sowie des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), geändert durch Gesetz vom 02.03.1993 (GVOBl. M-V S. 178) untersagt.

§ 6 Parken von Nutzfahrzeugen

In den Wohnbereichen der Stadt Neukloster,

- Wohngebiet Am Sonnenberg,
- Wohngebiet Theodor-Körner-Straße/Neue Straße,
- Wohngebiet Blumenstraße,
- Wohngebiet Wiesenweg,
- Wohngebiet Birkenweg und
- Wohngebiet Rosenweg/Am Rosenweg

ist das Parken mit Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht über 3,5 t sowie Anhänger dieser Kraftfahrzeuge gemäß § 12 Abs.3 der Baunutzungsverordnung in der Neubekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) unzulässig.

§ 7

Pflege und Schutz von Grünanlagen

- (1) Die öffentlichen Grünanlagen dienen der Erholung der Allgemeinheit und werden von der Stadt Neukloster unterhalten, soweit keine anderweitigen vertraglichen Vereinbarungen getroffen sind.
- (2) Hierzu gehören:
 - die Grün- und Parkanlagen mit ihren Anpflanzungen und Einrichtungen einschließlich der Gewässer, die Bestandteil dieser Anlagen sind bzw. angrenzen,
 - die Spielplätze,
 - die Rad- und Wanderwege,
 - die allgemein zugänglichen Grünanlagen innerhalb von Dauerkleingartengebieten und
 - Grünanlagen in Wohngebieten.
- (3) Öffentliche Grünanlagen dürfen nur so genutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlagen und ihrer Zweckbestimmungen ergibt. Die Benutzung kann im einzelnen durch Gebote oder Verbote durch Bekanntmachung (Schilder, Tafeln) geregelt werden. Die Benutzung der öffentlichen Anlagen und ihrer Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Verpflichtung zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf Plätzen und Wegen in den Anlagen besteht nicht.
- (4) In den Grünanlagen und auf gemeindeeigenen Grünflächen ist es untersagt,
 - Anpflanzungen und Uferböschungen zu betreten,
 - Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern, aufzugraben oder sonst zu beschädigen,
 - die Anlage durch Papier, Glas und andere Abfallstoffe zu verunreinigen sowie Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
 - Blumen oder Zweige zu entnehmen, Sträucher, Bäume, Pilze zu entfernen, Früchte, Sämereien oder Vogeleier zu sammeln, in den Grünanlagenteichen zu angeln,
 - Verkaufswagen, Wohnwagen und Zelte aufzustellen.

Im Übrigen gilt das Landesnaturschutzgesetz vom 21.07.1998 (GVOBl. M-V S. 647).

§ 8

Schaltschränke, Hydranten, Schachtanlagen

Es ist verboten, Schaltschränke und Schachtdeckel von Anlagen der Wasser- und Energieversorgung, Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen sowie von Fernmeldeeinrichtungen unbefugt zu öffnen sowie Schalt- und Regulierungseinrichtungen zu beschädigen.

§ 9
Ausnahmen

Die Stadt Neukloster kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen, wenn diese den überwiegenden öffentlichen Interessen nicht entgegenstehen und die ggf. notwendige Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegt.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Verordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 bis 9 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 19 Abs. 2 SOG M-V mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung ist der Bürgermeister der Stadt Neukloster.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Neukloster, den 20.06.2000

Becker
Der Bürgermeister

- Siegel -

Soweit beim Erlass dieser Verordnung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden.
Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.